

Zbigniew Zdrójkowski: Zarys dziejów Prawa Chełmińskiego 1233—1862. Studium na siedemsetpięćdziesięciolecie wydania Przywileju Chełmińskiego oraz lokacji miast Chełmna i Torunia. [Abriß der Geschichte des Kulmer Rechts 1233—1862. Studium zur 750jährigen Herausgabe des Kulmer Privilegs sowie der Lokation der Städte Kulm und Thorn.] Hrsg. Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu, Urząd miasta Chełmna. (Monografie Instytutu Historyczno-Prawnego UMK, Nr. 1.) Thorn 1983. 96 S., 34 Abb. i. T.

Die vorliegende, von der Thorner Copernicus-Universität und der Stadt Kulm herausgegebene Studie befaßt sich mit der Geschichte des Kulmer Rechts in den Jahren 1233 bis 1862 anlässlich der Verleihung dieses Privilegs vor 750 Jahren durch den Deutschen Orden. Die Arbeit beruht auf der Auswertung gedruckter Quellen und Veröffentlichungen, während archivalische Zeugnisse nicht herangezogen wurden. Hier wären vor allem die Bestände des Historischen Staatsarchivs Königsberg im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin, u. a. das Ordensbriefarchiv, die Ordensfolianten und das Herzogliche Briefarchiv, in Betracht gekommen. Trotz dieser Unterlassung ist es dem Vf. gelungen, die Entwicklung und Veränderungen des Kulmer Rechts im Laufe der Jahrhunderte sichtbar zu machen. Positiv auf die Lektüre wirken sich die übersichtliche Gliederung des Stoffes, die Beschränkung auf wesentliche Fakten und die reiche Illustrierung aus, deren Qualität indes manchmal zu wünschen übrig läßt. Die Erklärung wichtiger Rechtsbegriffe im Anhang ist für den nicht mit der Materie vertrauten Leser eine große Hilfe. Eine sinnvolle Ergänzung stellt das alphabetische Verzeichnis von insgesamt 224 Orten dar, die nach dem Kulmer Recht angelegt worden sind oder die sich dieses Rechts in dem betrachteten Zeitraum bedient haben. Dagegen fehlen ein Personen- und Ortsregister sowie eine Zusammenfassung in einer westlichen Sprache, was sich für den des Polnischen unkundigen Leser als großer Nachteil erweist.

Das erste Kapitel enthält einleitende Bemerkungen über das Kulmer Recht und seine Problematik. Es steht hinsichtlich seiner Verbreitung und der Zahl seiner Rechtsnormen im Gebiet der ehemaligen Adelsrepublik an der Spitze und überragt selbst die bekannten litauischen Statuten von 1529, 1566 und 1588. Seine dritte, die sogenannte Thorner Revision von 1594 stellt — wie der Vf. ausführt — die höchste Verwirklichung des Rechtsgedankens in Polen vor den Teilungen dar, wofür der Normenreichtum und die Systematik dieser Kodifikation, vor allem dank der sorgfältigen Trennung des Straf- und Zivilprozesses, Beweise sind. Die Probleme des Kulmer Rechts sind bis jetzt nur wenig von der polnischen Wissenschaft erforscht worden. Ihre Aufgabe besteht im wesentlichen in der Kontrolle der Ergebnisse der deutschen Forschung, die sich insbesondere mit der Entstehung dieses Rechts und seiner Bedeutung für die deutsche Ansiedlung in altpreußischen, polnischen und litauischen Gebieten beschäftigt hat. Es ist jedoch nicht korrekt, zur Zeit des Deutschen Ordens und Herzogtums Preußen von „einer teilweisen Germanisierung“ dieses Raums zu sprechen, weil dieser Begriff einer sehr viel späteren Epoche angehört. Der Rezensent kann auch nicht der These zustimmen, daß sich die Nichtbeachtung des Kulmer Rechts durch den Orden „als Totengräber seines Staates“ erwiesen habe. Für den Niedergang des Deutschordensstaates im 15. Jh. waren zahlreiche, vor allem wirtschaftliche und politische, Faktoren verantwortlich, insbesondere seine außenpolitische Isolierung bei einer gleichzeitigen Erstarkung Polen-Litauens. Bedenklich erscheint auch die Behauptung, für die Ständunruhen in Ostpreußen zur Zeit des Großen Kurfürsten sei die Verletzung des Kulmer Rechts durch die Hohenzollern die Ursache gewesen. In der zweiten

Hälfte des 17. Jhs. kam es nicht nur im Herzogtum Preußen, sondern in vielen anderen Territorien zu derartigen Konflikten, die mit der Errichtung und Konsolidierung des absolutistischen Staates verbunden waren.

Im zweiten Teil werden kurz die „preußische Mission“ und die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Kulmer Land geschildert. Im Gegensatz hierzu ist die Analyse des Kulmer Privilegs im folgenden Abschnitt bedeutend breiter gehalten. Der Text der ersten Fassung der Handfeste von 1233 hat sich nur in Abschriften erhalten, von denen eine die Vorlage für die Thorner Ausgabe des Privilegs von 1251 bildet. Hier muß hervorgehoben werden, daß die Kulmer Handfeste keine Art Städteordnung enthielt, deren Bestimmungen schematisch bei der Gründung späterer Städte angewendet werden konnten. Vielmehr handelte es sich bei ihr um ein Sonderrecht für die landbesitzenden Großbürger Kulms und Thorns. Das heißt jedoch nicht, daß bestimmte grundsätzliche Punkte des Kulmer Privilegs bei späteren Stadtgründungen nicht immer wiederkehren wie z. B. das Recht der Gesamtbürgerschaft, ihren Iudex oder Scultetus zu wählen. Wie der Vf. ausführt, fand das Magdeburger Recht mit gewissen Modifikationen und Veränderungen in die Kulmer Handfeste Eingang. Dazu gehörte u. a. das flämische Erbrecht, das die Bürger zur freien Verfügung über ihre ländliche Grundstücke in männlicher und weiblicher Erbfolge berechtigte.

Im vierten Kapitel schildert der Vf. die Einführung des einfachen Magdeburger Rechts und die Veränderungen der Rechtspraxis des Ordens gegenüber der polnischen und altpreußischen Bevölkerung, die vor allem aus fiskalischen Gründen erfolgten.

Von Interesse sind im folgenden die Hinweise auf neue Quellen zur Gestaltung des Kulmer Rechts, z. B. das Altkulmer Recht und das Rechtsbuch nach Distinktionen, sowie die Entwicklung des Kulmer Rechts zum allgemeinen Landrecht im Königlichen Preußen im Jahre 1476 (Kapitel 5—7). Lediglich das Ermland war davon ausgenommen, wo weiterhin das Lübecker Recht galt.

Wie groß die Bedeutung des Kulmer Rechts für das Rechtswesen im Preußenland war, zeigen seine verschiedenen Kodifikationen im 16. Jh. (Kapitel 9). Auf Veranlassung Herzog Albrechts wurden wiederholt Kommissionen berufen — einer ihrer bedeutendsten Vertreter war Christoph Jonas (1510—1582) — die die Rechtsordnung im herzoglichen und königlichen Preußen vereinheitlichen sollten. Der Vf. schildert anschaulich, wie schwer es war, dieses Ziel zu erreichen. Als besonderes Hemmnis erwiesen sich die Streitigkeiten über die im flämischen Recht verankerte weibliche Erbfolge. Den unter den Namen „Ius Culmense correctum“ oder „Heilsberger Kulm“ und „Ius Culmense emendatum“ oder „Neumarkter Kulm“ bekannten Revisionen blieb die allgemeine Anerkennung versagt. Besonders kompliziert waren die Verhältnisse im Königlichen Preußen, wo die Rechtsvorstellungen der Städte und des Adels weit voneinander abwichen. Die Bemühungen um die Kodifizierung des preußischen Landrechts wurden daher hier intensiv betrieben, woran vor allem Reinhold Heidenstein und Mikołaj Niewieściński beteiligt waren. Die von ihnen erarbeitete „Preußische Korrektur“ entsprach nicht den Wünschen des Adels, der schließlich 1599 im „Ius terrestre Nobilitatis Prussiae correctum“ das Recht erhielt, unter Umgehung des preußischen Generallandtages direkt an das polnische Tribunal in Petrikau zu appellieren (Kapitel 10).

In den Teilen 12 und 13 beschäftigt sich der Vf. mit den Lokationen und Willküren von Städten und Dörfern, die vom Kulmer Recht beeinflußt worden sind. An der Spitze steht hier Masowien, was den starken Einfluß dieser

Rechtsordnung auf Gebiete außerhalb der Grenzen des Preußenlandes verdeutlicht. Es folgen das Herzogliche und Königliche Preußen sowie in weitem Abstand Kujawien, Groß- und Kleinpolen und Litauen. Das zeigt, daß das Kulmer Recht — mit gewissen Unterschieden — im gesamten Bereich des polnisch-litauischen Staates Anwendung gefunden hat.

Das Kulmer Recht und seine zahlreichen Kodifikationen haben das Interesse vieler Herausgeber und Publizisten geweckt. Z. nennt im 14. Kapitel seiner Studie u. a. Konrad Bitschin, Christoph Johann Hartknoch, Gottfried Lengnich, Johann Heinrich Hauenstein, Jakub Czechowicz und Jan Wincenty Bandtkie.

Die vorliegende Arbeit läßt die große Bedeutung der Kulmer Handfeste für das Rechtswesen im polnisch-litauischen Vielvölkerstaat erkennen. Hierfür sind die vielen Bemühungen um Kodifizierung des Kulmer Rechts nicht nur von preußischer, sondern auch von polnischer Seite aus, die den Bedürfnissen der verschiedensten sozialen Schichten, z. B. des Adels und der Bürger, nach Wahrung ihrer rechtlichen Interessen entsprungen, ein Beweis. Bemerkenswert ist, daß es gelang, das aus der ersten Hälfte des 13. Jhs. stammende Kulmer Recht den ganz andersgearteten Verhältnissen späterer Zeiten anzupassen. Insgesamt läßt sich sagen, daß die Veröffentlichung trotz der erwähnten Einschränkungen unseren Kenntnisstand über die Geschichte des Kulmer Rechts erweitert.

Berlin

Stefan Hartmann

Michael Ludwig: Tendenzen und Erträge der modernen polnischen Spätmittelalterforschung unter besonderer Berücksichtigung der Stadtgeschichte.

(Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I: Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 128.) In Kommission bei Duncker & Humblot. Berlin 1983. 157 S.

In seinen grundsätzlichen Intentionen an die beiden Polenberichte von Gotthold Rhode¹ und Klaus Zernack² anknüpfend, hat sich der Vf. bewußt auf „Forschungen zur spätmittelalterlichen Geschichte Polens beschränkt“ (S. 9). Diese Angabe trifft den Inhalt des Bandes viel genauer als der etwas unglücklich gewählte Titel, denn moderne polnische Spätmittelalterforschung bezieht selbstverständlich auch Schlesien, Pommern und das Gebiet des Deutschen Ordens mit ein, während dieser Bericht weitestgehend nur die im 14. und 15. Jh. (so ist wohl der nicht näher definierte Spätmittelalterbegriff zu verstehen) zum 1320 neu erstandenen Königreich Polen gehörigen Territorien — einschließlich der östlichen Kronlande und Litauens — berücksichtigt. Diese mehrfache Beschränkung, die durch die besondere Betonung der Stadtgeschichtsforschung noch stärker akzentuiert wird, birgt freilich die m. E. erfolgreich genutzte Chance einer besonders eingehenden Durchdringung und Analyse der Forschungsentwicklung. In seinen einleitenden Ausführungen zur Entwicklung der polnischen Nachkriegsmediävistik beurteilt Michael Ludwig zutreffend die Ursachen für die lange Vernachlässigung des Spätmittelalters, die erst gegen Ende der sechziger Jahre von einer verstärkten Hinwendung zu diesem Forschungsbereich abgelöst worden ist. Das allmähliche Nachlassen hemmender außerwissenschaftlicher Faktoren hat die Möglichkeit zur Berück-

1) G. Rhode: Literaturbericht über polnische Geschichte, Teil 1: Veröffentlichungen 1945—1958, in: *Histor. Zs.* 1962, Sonderheft, S. 158—211.

2) K. Zernack: Schwerpunkte und Entwicklungslinien der polnischen Geschichtswissenschaft nach 1945, in: *Histor. Zs.* 1973, Sonderheft 5, S. 203—323.